

Zeitschrift: Saiten : Ostschweizer Kulturmagazin
Herausgeber: Verein Saiten
Band: 8 (2001)
Heft: 91

Artikel: Vertreibung aus dem Park
Autor: A.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-885147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERTREIBUNG AUS DEM PARK

Die Idylle, die städtische Pärke suggerieren, trägt. Was einst als Freiraum für die gesamte Bevölkerung gebaut wurde, wird in Zeiten gesellschaftlicher Entmischung zum umstrittenen Territorium. Einen besonderen Stellenwert nimmt derzeit der Kanti-Park in St.Gallen ein. Hier treffen sich seit einigen Jahren Alkohol-, Opiat- oder Mehrfachabhängige.

Die Tatsache, dass 1999 die gesetzliche Grundlage für die Einführung der ärztlichen Verschreibung von Heroin, Morphin und Methadon für schwer Abhängige geschaffen wurde und die Stiftung Suchthilfe St.Gallen die kontrollierte Heroinverschreibung von 48 auf 75 Plätze ausbauen konnte, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die rund 90 Personen, die sich am Methadon- und die 75, die sich am Heroinprogramm beteiligen, nur einen Teil der Opiatabhängigen bilden. Solange es in St.Gallen nicht wie in anderen Schweizer Städten ein «Gassenzimmer» gibt, in dem sich Heroinabhängige den Stoff in geschütztem Rahmen spritzen können, sind viele Betroffene auf Alternativen wie den Kanti-Park angewiesen.

Im Kanti-Park halten sich aber auch Alkoholabhängige auf: Eine unter den etwa 50 Personen, die sich hier regelmässig treffen, ist D.B., 41. Nach einer Scheidung im Jahre 1992 und dem Abbruch einer Lehre als Krankenpfleger fiel er in ein tiefes Loch: Alkohol-Exzesse folgten. Von harten Drogen hat er immer die Finger gelassen. Heute kann er mit dem Alkohol umgehen, ist aber noch weit davon entfernt, gesellschaftlich integriert zu sein: D.B. lebt von der Fürsorge, die für Wohnung und Krankenkasse aufkommt, und arbeitet 80% bei der Stiftung für Suchthilfe als Gruppenleiter. Dafür erhält er Fr. 1000.– im Monat – zuwenig, um sich in Restaurants mit Kollegen zu treffen. Äusserlich unauffällig, verkehrt D.B. noch immer regelmässig im Kanti-Park, wo er sich für viele – nicht zuletzt dank seinem beruflichen Hintergrund – als hilfreicher Gesprächspartner erweist und sich am «Runden Tisch» aktiv für bessere Bedingungen für die Parkbenutzer/innen einsetzt.

Seit Juli hat sich die polizeiliche Repression gegenüber den Abhängigen im Park weiter verschärft: Sie werden aus dem Park weggeschickt, sobald sie mindestens zu zweit auf einer Bank sitzen, da dies in den Augen der Polizei bereits einer «Ansammlung» gleichkommt; falls

sie dieser Aufforderung nicht innerhalb von 10 Minuten Folge leisten, werden Ausweise kontrolliert und wird mit dem Abtransport im Kastenwagen gedroht. Gesetzlich problematisch ist das «Aussäckeln» – nach Polizeigesetz dürfte dies nur verdeckt durchgeführt werden. Was unmöglich geworden ist, seit das Gestrüpp, das den Park von den umliegenden Strassen trennt, massiv gestutzt wurde, sodass die Betroffenen auch von ausserhalb des Parks beobachtet werden können – eine Aktion, die als Bestandteil der Repressionen zu verstehen ist, die während dieses Sommers eingeleitet wurden.

Anfang September wurde das Waaghaus geschlossen – für viele Betroffene vor allem bei Regen und Kälte ein herber Verlust. Immerhin: Seit kurzem ist die Gassenküche wieder offen – neu im Linsebühl (jeweils von 11 bis 17 Uhr). Dass die im Juli abmontierten Bänke inzwischen wieder montiert worden sind, ist dem auf Initiative der Gassenarbeit im Januar 2001 entstandenen «Runden Tisch» zu verdanken, einem Gremium, in dem Parkbenutzer/innen, Gassenarbeiter/innen und Polizeibeamte vertreten sind. Ursprünglich wurde der Runde Tisch im Sommer 2000 geboren, als bereits eine Verschärfung der polizeilichen Repressionen zu verzeichnen war (General-Wegweisungen). Eigentliches Ziel des Runden Tisches war eine «friedliche und zufriedenstellende Situation für alle Parkbenutzer/innen sowie die Verhinderung von repressiven Massnahmen», wie Bernhard Jurmann von der Gassenarbeit erklärt. Grundvoraussetzung dafür sei der gegenseitige Respekt und die Toleranz zwischen allen Beteiligten (Abhängige, Kanti-Schüler/innen, Polizei, Passant/innen). Die monatlich stattfindenden Gespräche wurden bislang protokolliert – nun will die Polizei, dass keine Protokolle mehr geführt werden: Schriftlich festgehaltene Zusagen wie etwa jene, wonach sich – unter der Bedingung, dass keine Unfriedlichkeiten und Reklamationen laut werden – 20 bis 40 Benutzer/innen gleichzeitig im Park aufhalten dürfen, lassen sich nur schwer rückgängig machen.

Wie auch immer sich die Situation im Kanti-Park weiterentwickelt: D.B.s Antwort auf die Frage nach einer realistischen Vision spricht für sich: «Dass wir, die auf der Szene verkehren, nicht als Nichtsnutzer und zweitklassige Menschen behandelt werden». (A.R.)

Wäscheaufhängen usw. (Art 12.)

An öffentlichen Ruhetagen ist es verboten, im Freien, auf Zinnen, auf Balkonen oder vor Fenstern

Wäsche und dergleichen aufzuhängen oder hängen zu lassen.

(aus dem Polizeireglement der Stadt St. Gallen, Oktober 1964)

Privatareal.

Foto: Florian Bachmann



Privatareal
Zutritt verboten



Gefährdungs- und Störungsverbot (Art. 2)

Es ist untersagt, die Gesundheit, Ruhe, Sicherheit, den Frieden und das Eigentum Dritter durch Staub, Rauch, Russ, lästige Dünste oder Erschütterungen zu gefährden oder zu stören.
(aus dem Polizeireglement der Stadt St. Gallen, Oktober 1964)

Videostill aus: «Eine Stunde Lebenszeit»

Bild: Atelier für Sonderaufgaben

Zulassung der örtlich begrenzten Überwachung mit Videokameras auf öffentlichem Grund, die eine Personenidentifikation ermöglichen (Art. 27)

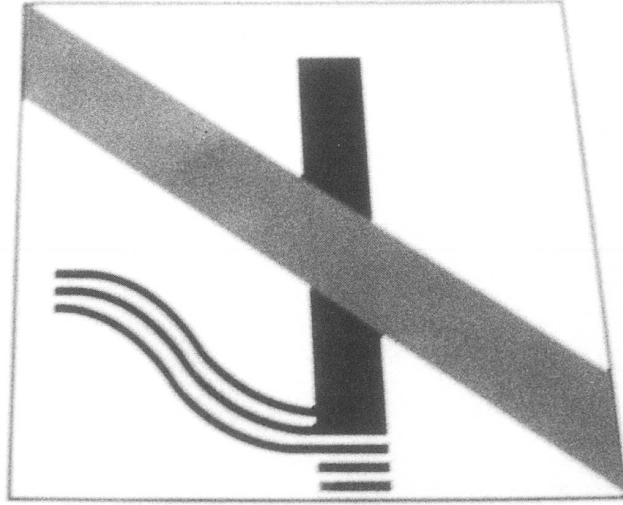
«Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, gestatten, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur

Videostill aus: «Eine Stunde Lebenszeit»

Bild: Atelier für Sonderaufgaben



Kein
Aufenthaltsraum



Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.»
(aus dem teilrevidierten Polizeireglement der Stadt St. Gallen, Oktober 2000)

Durchgang.
Foto: Florian Bachmann

A black and white photograph of a busy pedestrian crossing. A group of people is walking across a zebra-striped crosswalk. A man in a dark jacket and light trousers is in the foreground, walking towards the camera. Behind him, several other pedestrians are visible, including a woman in a checkered coat and a man in a dark jacket. The background shows a city street with buildings and a traffic light.

[illegible]

A black and white photograph taken from a high angle, looking down at a busy pedestrian crossing. The crossing is marked with wide, light-colored zebra stripes on a dark asphalt surface. A large number of people are captured in various stages of crossing the street. They are dressed in mid-20th-century attire, including coats, jackets, and hats. Some individuals are carrying bags or shopping. The movement is captured with a slight blur, suggesting a long exposure. In the center of the crossing, there is a circular manhole cover with a grid pattern. Two thin, dark lines, possibly cables or wires, run diagonally across the frame from the top right towards the bottom left. The overall scene conveys a sense of a busy, active urban environment.

A black and white photograph taken from a high angle, looking down at a busy pedestrian crossing. The crossing is marked with wide, light-colored zebra stripes on a dark asphalt surface. A large number of people are captured in various stages of crossing the street. They are dressed in mid-20th-century attire, including coats, jackets, and hats. Some individuals are carrying bags or shopping. The movement is captured with a slight blur, suggesting a long exposure. In the center of the crossing, there is a circular manhole cover with a grid pattern. Two thin, dark lines, possibly cables or wires, run diagonally across the frame from the top right towards the bottom left. The overall scene conveys a sense of a busy, active urban environment.

[illegible]



Haft bestraft werden (Art. 12 kant. Übertretungsstrafgesetz).

Dabei ist das öffentliche Ärgernis nicht mehr ausschlaggebend, sondern das Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung.
(aus dem teilrevidierten Polizeireglement der Stadt St. Gallen, Oktober 2000)

Parkbank.

Foto: Florian Bachmann

Unfug (Art. 11)

Als Unfug gilt die mutwillige Belästigung oder Gefährdung von Personen sowie die mutwillige Störung des Eigentums Dritter, insbesondere durch:

- a) Schlagen an Türen, Fensterläden und Umzäunungen,
- b) Verursachung von öffentlichem Streit und Handel sowie aktive Beteiligung daran, *(weiter auf der übernächsten Doppelseite)*

Teilnehmer an der Öffentlichkeit.

Foto: Florian Bachmann

